

Verfahren bei Krankmeldungen –Änderungen ab 01.01.2023

- | | |
|--------------------------|---|
| Rechtsgrundlagen: | <ul style="list-style-type: none">➤ § 5 Entgeltfortzahlungsgesetz➤ Infoblatt der Personalstelle, Abt. ZS P B, vom 30.11.2022➤ Verwaltungsvorschrift Schule Nr. 2/2010 „Handlungsweisen bei Abwesenheits-vorgängen für alle Dienstkräfte der Hauptverwaltung in den öffentlichen Schulen Berlins“ vom 27.01.2010 |
|--------------------------|---|

Für Beschäftigte in der **gesetzlichen Krankenversicherung** (Pflichtversicherte und freiwillig Versicherte) gilt ab dem 01.01.2023:

- Die Krankmeldung und die Angabe der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung muss unverzüglich erfolgen (am besten per E-Mail).
- Spätestens ab dem 4. **Kalendertag** benötigen Sie ein ärztliches Attest, dieses wird ab dem 01.01.2023 als elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) ausgestellt. Sie müssen Ihrer Schulleitung nur mitteilen, von wann bis wann sie gemäß Ihrer eAU krankgeschrieben sind.

Für Beschäftigte in der privaten Krankenversicherung bleibt es bei der bisherigen Regelung:

- unverzügliche Krankmeldung unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung
- Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei **Kalendertage**, müssen Sie eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen Ihrer Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden **Arbeitstag** bei der Schule vorlegen. Die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung muss erst ab diesem Tag beginnen.
- In **begründeten** Ausnahmefällen, wie zum Beispiel
 - beim Auftreten häufiger Kurzerkrankungen
 - bei bestimmten kalendermäßigen Regelmäßigkeiten („Montagserkrankungen“) oder auch
 - bei bekannt gewordenen Aktivitäten der krankgeschriebenen Person

kann die Schulleitung im Einvernehmen mit der zuständigen Schulaufsicht bereits ab dem 1. Tag der Erkrankung ein ärztliches Attest verlangen. Bei dieser Aufforderung sind Form- und Verfahrensvorschriften einzuhalten. Im Einzelfall steht hierfür der Rechtsbereich der Senatsverwaltung für Beratungen zur Verfügung (Christiane Reichenau, Tel.: 90227-6220). Die Frauenvertretung ist gemäß § 17 Abs. 1 LGG zu beteiligen. Bei schwerbehinderten Dienstkräften, ist gemäß § 95 Abs. 2 SGB IX vorher die Schwerbehindertenvertretung anzuhören.

- Sie zeigen Ihre **Arbeitsunfähigkeit** dem Schulsekretariat an. Die **Art Ihrer Erkrankung** müssen Sie **nicht mitteilen**. Ihre Meldung sollte - soweit absehbar - zur Erleichterung der Dienstplanung eine Einschätzung der voraussichtlichen Dauer der Fehlzeit enthalten.
- Für Beschäftigte, die nicht an der Ferienregelung teilnehmen, werden krankheitsbedingte Fehlzeiten nur dann nicht auf den **Urlaub angerechnet**, wenn diese unverzüglich bei der Stammschule angezeigt und durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen werden. (ggf. per Fax oder per Email, sofern das Schulsekretariat in den Ferien nicht besetzt ist)
- Bitte **IMMER** im Sekretariat **gesund melden**. Bei Ende der Arbeitsunfähigkeit vor bzw. in den Ferien oder vor bzw. im Urlaub Gesundheitsmeldung per Email an die Schule und an Personalsachbearbeiter/in senden
- Der **Abbruch der Arbeit wegen Arbeitsunfähigkeit** an einem Tag, an dem der Dienst zwar begonnen, jedoch vorzeitig wegen Krankheit beendet werden muss, ist unabhängig von der Dauer der er-brachten Dienstzeit nicht als Krankheitstag zu zählen. Für einen solchen Tag wird Dienstbefreiung erteilt und die Sollarbeitszeit gilt als erfüllt.
- Für **Arztbesuche während der Arbeitszeit** gilt für alle Beschäftigten, außer für Schwangere, dass Arzttermine außerhalb der Dienstzeiten zu vereinbaren sind. Eine Ausnahme ist möglich, wenn durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird, dass die ärztliche Behandlung (ein-schließlich Wege- und Wartezeiten) während der Dienstzeit erfolgen muss.

Kontakt

Konrad-Wachsmann-Schule, 10K09
Geithainer Straße 12
12627 Berlin



030 99283667
030 99283875
verwaltung@konrad-
wachsmann.schule.berlin.de

